

<p><b>Hauptsatzung der Welterbestadt Quedlinburg vom 14.11.2014 in Kraft seit 30.11.2014 in der Fassung der fünften Änderung vom 04.12.2025</b></p>	<p><b>Vorschlag zur Änderung der Hauptsatzung bzgl. Bekanntmachungen nach BauGB</b></p>
<p><b>§ 17 Bekanntmachungen</b></p>	<p><b>§ 17 Bekanntmachungen</b></p>
<p>(1) Satzungen und sonstige gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen der Welterbestadt Quedlinburg sind im Internet unter der Internetadresse der Welterbestadt Quedlinburg <a href="http://www.quedlinburg.de">www.quedlinburg.de</a> zu veröffentlichen, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse <a href="http://www.quedlinburg.de">www.quedlinburg.de</a> bewirkt.</p> <p>Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen, selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text nicht oder nicht im vollen Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im Dienstgebäude der Welterbestadt Quedlinburg, Markt 1, 06484 Quedlinburg ersetzt werden, bei Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt diese Auslegung zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung im Dienstgebäude Halberstädter Straße 45 (barrierearm).-Die gesetzlichen Forderungen des § 3 BauGB bleiben davon unberührt.</p> <p>Auf die Auslegung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses, Markt 1, 06484 im Internet unter der Internetadresse der Welterbestadt Quedlinburg <a href="http://www.quedlinburg.de">www.quedlinburg.de</a> hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nicht gesetzlich andere Fristen bestimmt sind. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besondere Bestimmung enthält.</p>	<p>(1) Satzungen und sonstige gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen der Welterbestadt Quedlinburg sind im Internet unter der Internetadresse der Welterbestadt Quedlinburg <a href="http://www.quedlinburg.de">www.quedlinburg.de</a> <a href="#">unter Angabe des Bereitstellungstages</a> zu veröffentlichen, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse <a href="http://www.quedlinburg.de">www.quedlinburg.de</a> bewirkt.</p> <p>(1a) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen, selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text nicht oder nicht im vollen Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im Dienstgebäude der Welterbestadt Quedlinburg, Markt 1, 06484 Quedlinburg ersetzt werden.<del>bei Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt diese Auslegung zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung im Dienstgebäude Halberstädter Straße 45 (barrierearm).</del>Die gesetzlichen Forderungen des § 3 BauGB bleiben davon unberührt.</p> <p>(1b) Auf die <a href="#">Ersatzbekanntmachung gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA</a> wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses, Markt 1, 06484 <a href="#">Quedlinburg</a> im Internet unter der Internetadresse der Welterbestadt Quedlinburg-<a href="http://www.quedlinburg.de">www.quedlinburg.de</a> <a href="#">spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung</a> hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nicht gesetzlich andere Fristen bestimmt sind. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besondere Bestimmung enthält.</p>

	<p><u>(1c) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen abweichend von § 17 Abs. 1 dieser Satzung im „<i>Qurier</i>“ der Welterbestadt Quedlinburg. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem der Qurier den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.</u></p> <p><u>(1d) Öffentliche Auslegungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung im <u>Technischen Rathaus</u>, Halberstädter Straße 45, <u>06484 Quedlinburg</u> (barrierearm).</u></p>
--	--